

Verordnung über das Informationssystem VIP-Service (IVIPS-Verordnung)

172.211.21

vom 18. November 2015 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom
21. März 1997¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Informationssystems VIP-Service (IVIPS) des Protokolls des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Staatssekretariat des EDA.

Art. 2 Zweck und Funktionalitäten des IVIPS

¹ Das IVIPS dient dem Protokoll EDA zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Bewilligung des VIP-Services an Flughäfen.

² Dazu schafft es die Möglichkeit, dass:

- a. die für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretungen das VIP-Antragsformular für die Würdenträgerinnen und Würdenträger direkt online ausfüllen;
- b. die für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretungen die zum Antrag gehörende Verbalnote übermitteln;
- c. die Anträge elektronisch verarbeitet und an die involvierten Stellen gemäss Artikel 7 Absatz 4 weitergeleitet werden können;
- d. die Anträge für die Nachvollziehbarkeit archiviert werden können;
- e. die Anträge mittels eines elektronischen Stempels genehmigt werden können.

Art. 3 Verantwortliche Behörde

Das Protokoll EDA trägt die Verantwortung für das IVIPS.

AS 2015 4889

¹ SR 172.010

2. Abschnitt: Daten und Datenbearbeitung

Art. 4 Personen

Im IVIPS werden Daten bearbeitet von Personen gemäss Anhang und von den entsprechenden für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretungen.

Art. 5 Bearbeitete Daten

Im IVIPS werden folgende Daten bearbeitet:

- a. von den Personen gemäss Anhang Ziffern 1–5:
 1. Vor- und Nachname sowie Titel,
 2. Grund des Besuchs,
 3. Ankunft-/Abflugdaten, Flughafen und Flugnummern,
 4. bei offiziellen Besuchen die einladende Stelle oder Person,
 5. Angaben zur für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretung;
- b. von den Personen gemäss Anhang Ziffer 6:
 1. Vor- und Nachname sowie Passnummer,
 2. Ankunft-/Abflugdaten, Flughafen und Flugnummern,
 3. Angaben über Bewaffnung (Marke und Kaliber der Schusswaffe sowie Munition),
 4. Angaben zur für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretung.

Art. 6 Dokumente

Im IVIPS können alle Dokumente zu elektronisch gespeicherten Geschäften erfasst werden.

Art. 7 Bearbeitungsrechte

¹ Die Daten werden von den für die Schweiz zuständigen ausländischen Vertretungen erfasst und können von diesen bearbeitet werden, solange der Antrag nicht bewilligt oder abgelehnt ist.

² Die Einheit für Informatik des EDA kann alle Daten im IVIPS bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

³ Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Protokoll EDA haben das Recht, alle Daten im IVIPS zu bearbeiten.

⁴ Die folgenden Stellen können für die nachstehenden Zwecke alle Daten im IVIPS einsehen (Leserecht):

- a. das Bundesamt für Polizei: für die Gewährleistung der Sicherheit der Personen gemäss Anhang und die Instruktion der Polizeikorps an den Flughäfen;
- b. die Schweizer Flughäfen: für die Bereitstellung des VIP-Service;

- c. das Bundesamt für Zivilluftfahrt: für die Erteilung von Lande- und Startbewilligungen (Diplomatic clearances);
 - d. die Abteilungen der Politischen Direktion des EDA: bei offiziellen Besuchen zur Entnahme der Namen der Delegationsmitglieder oder sonstiger relevanter Informationen;
 - e. das Bundesamt für Kommunikation: für die Zuteilung von Funkfrequenzen für Bodyguards;
 - f. das Zollinspektorat Bern: für die Regelung der Zollformalitäten.
- ⁵ Alle Bearbeitungsrechte werden im Abrufverfahren ausgeübt.

Art. 8 Erteilung der Zugriffsberechtigung

¹ Die oder der Anwendungsverantwortliche erteilt den Benutzerinnen und Benutzern des IVIPS die individuellen Zugriffsrechte.

² Sie oder er überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen für die Zugriffsberechtigungen weiterhin bestehen.

Art. 9 Technischer Betrieb und Systemverwaltung

¹ Die Einheit für Informatik des EDA ist für den technischen Betrieb des IVIPS verantwortlich.

² Die Systemadministratorin oder der Systemadministrator verwaltet das Computersystem, die Datenbank und die Anwendungen des IVIPS.

³ Die oder der Anwendungsverantwortliche bildet die Schnittstelle zwischen der Systemadministratorin oder dem Systemadministrator und den Benutzerinnen und Benutzern. Sie oder er ist beim Protokoll EDA angestellt.

3. Abschnitt: Datenschutz und Informationssicherheit²

Art. 10 Sorgfaltspflichten

¹ Das Protokoll EDA sorgt dafür, dass die Personendaten im IVIPS vorschriftsgemäss bearbeitet werden.

² Es stellt sicher, dass die Personendaten im IVIPS richtig, vollständig und nachgeführt sind.

Art. 11 Datensicherheit

¹ Die Daten- und die Informationssicherheit richten sich nach:³

² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 10 der Informationssicherheitsverordnung vom 8. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 735).

³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 10 der Informationssicherheitsverordnung vom 8. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 735).

a.⁴ der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁵;

b.⁶ der Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023^{7,8}

² Das Protokoll EDA erlässt ein Bearbeitungsreglement. Dieses regelt die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Kontrolle der Datenbearbeitung.

4. Abschnitt:

Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Daten

Art. 12

¹ Die im IVIPS enthaltenen Personendaten werden fünf Jahre nach der letzten Bearbeitung vernichtet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Archivierungsgesetzgebung.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 23 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 568).

⁵ SR **235.11**

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 10 der Informationssicherheitsverordnung vom 8. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 735).

⁷ SR **128.1**

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der V vom 24. Febr. 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (AS **2021** 132).

Anhang
(Art. 4 und 5)

Personen, deren Daten im IVIPS bearbeitet werden

1 Private Reise oder Durchreise

- 1.1 Monarchin oder Monarch
- 1.2 Ehegatte oder Ehegattin der Monarchin oder des Monarchen
- 1.3 Staatschefin oder Staatschef
- 1.4 Ehegatte oder Ehegattin der Staatschefin oder des Staatschefs
- 1.5 Generalsekretärin oder Generalsekretär der UNO
- 1.6 Mitglied eines Königs- oder Fürstenhauses
- 1.7 Regierungschefin oder Regierungschef (nationale Ebene)
- 1.8 Präsidentin oder Präsident eines nationalen Parlaments
- 1.9 Aussenministerin oder Aussenminister

2 Bilateraler Besuch (auf Einladung einer eidgenössischen Behörde)

- 2.1 Monarchin oder Monarch
- 2.2 Staatschefin oder Staatschef
- 2.3 Generalsekretärin oder Generalsekretär der UNO
- 2.4 Mitglied eines Königs- oder Fürstenhauses
- 2.5 Regierungschefin oder Regierungschef (nationale Ebene)
- 2.6 Präsidentin oder Präsident eines nationalen Parlaments
- 2.7 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- 2.8 Vizepremierministerin oder Vizepremierminister (nationale Ebene)
- 2.9 Ministerin oder Minister (Mitglied einer nationalen Regierung)
- 2.10 Präsidentin oder Präsident der Nationalbank
- 2.11 a Präsidentin oder Präsident des Europäischen Parlaments
- 2.11 b Präsidentin oder Präsident des Panafrikanischen Parlaments
- 2.12 a Präsidentin oder Präsident der Europäischen Kommission, Mitglied der Europäischen Kommission
- 2.12 b Präsidentin oder Präsident der Kommission der Afrikanischen Union, Mitglied der Kommission der Afrikanischen Union
- 2.13 Vizeministerin oder Vizeminister
- 2.14 Staatssekretärin oder Staatssekretär

- 2.15 hohe religiöse Würdenträgerin oder hoher religiöser Würdenträger
- 2.16 hohe militärische Würdenträgerin oder hoher militärischer Würdenträger
- 2.17 hohe Vertreterin oder hoher Vertreter einer Gerichtsbehörde
- 2.18 Präsidentin oder Präsident, Generalsekretärin oder Generalsekretär oder Generaldirektorin oder Generaldirektor einer regionalen zwischenstaatlichen Organisation oder einer internationalen Organisation, die von der Schweiz anerkannt wird
- 2.19 Generalsekretärin oder Generalsekretär des Europarats

3 Teilnahme an einer multilateralen Veranstaltung in der Schweiz

- 3.1 Monarchin oder Monarch
- 3.2 Staatschefin oder Staatschef
- 3.3 Generalsekretärin oder Generalsekretär der UNO
- 3.4 Mitglied eines Königs- oder Fürstenhauses
- 3.5 Regierungschefin oder Regierungschef (nationale Ebene)
- 3.6 Vizepremierministerin oder Vizepremierminister (nationale Ebene)
- 3.7 Ministerin oder Minister (Mitglied einer nationalen Regierung)
- 3.8 a Präsidentin oder Präsident der Europäischen Kommission, Mitglied der Europäischen Kommission
- 3.8 b Präsidentin oder Präsident der Kommission der Afrikanischen Union, Mitglied der Kommission der Afrikanischen Union
- 3.9 Präsidentin oder Präsident eines nationalen Parlaments
- 3.10 hohe religiöse Würdenträgerin oder hoher religiöser Würdenträger
- 3.11 hohe militärische Würdenträgerin oder hoher militärischer Würdenträger
- 3.12 hohe Vertreterin oder hoher Vertreter einer Gerichtsbehörde
- 3.13 Präsidentin oder Präsident, Generalsekretärin oder Generalsekretär oder Generaldirektorin oder Generaldirektor einer regionalen zwischenstaatlichen Organisation oder einer internationalen Organisation, die von der Schweiz anerkannt wird

4 Amtsantritt oder Rücktritt von einem Amt in der Schweiz

- 4.1 Chefin oder Chef einer diplomatischen Mission

5 Personen, die Personen gemäss den Ziffern 1–4 begleiten

6 Personen, die den Schutz der Personen gemäss den Ziffern 1–5 wahrnehmen